

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.12.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Hattingen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführ- und Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen

Im Zeitraum von Freitag, 31. Dezember 2021 (Silvester) bis Samstag, 1. Januar 2022 (Neujahr) ist das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3 a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) auf folgenden öffentlichen Plätzen und Anlagen untersagt:

- Rathausplatz
- Walter-Schneider-Platz
- Parkplatz Roonstraße
- Parkplatz am Bunker
- Parkplätze vor Lebensmittelläden
- Schützenplatz / Schulenburg
- Schulhöfe / Sportplätze
- Gewerbe- und Landschaftspark Henrichshütte
- Marktplatz Welper
- Parkanlage Diepenbeck
- Gethmannscher Garten
- Heinz-Wittpoth-Platz
- Niederbonsfeld-Mitte
- Domplatz Niederwenigern
- Platz vor dem Stadtmuseum Blankenstein
- Hillscher Garten
- Parkplatz am Gebäude Holschentor
- Aussichtspunkt Am Bahrenberg
- Parkplatz an der Gebläsehalle
- Parkplatz am Amtshaus Bahnhofstraße
- Parkplätze an Baumärkten

2. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben somit keine aufschiebende Wirkung.

3. Zwangsmittelandrohung

Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

4. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vollziehbare Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 01. Januar 2022.

Begründung

Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Plätze und Anlagen sind in den Abendstunden an Silvester beliebte Ziele für feiernde Personen. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist dabei ein fester Bestandteil. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass mit dem Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerksartikeln bereits einige Stunden vor Mitternacht begonnen und dieses rund um Mitternacht intensiviert wird. Hierbei kommt es immer wieder zur unsachgemäßen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, wie z.B. das gegenseitige Beschießen, das in der Hand halten von Feuerwerksbatterien oder das Werfen von Knallkörpern in Menschenansammlungen. Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus festgestellt. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten in den Krankenhäusern bereitzuhalten ist es notwendig, möglichen Verletzungen in Zusammenhang mit der unsachgemäßen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in der Silvesternacht bzw. am Neujahrsmorgen vorzubeugen.

Das SARS-CoV-2 Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Covid-19 Virus bei feiernden Menschenansammlungen in der Silvesternacht bzw. am Neujahrsmorgen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die Stadt Hattingen kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Das Verbot ist geeignet, den vorgenannten Risiken und Gefahren zu begegnen, da erfahrungsgemäß Feuerwerke auf größeren Freiflächen abgebrannt werden.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig, da es sich lediglich auf das Abbrennen von den genannten Freiflächen bezieht.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Virus in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Die Stadt Hattingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Silvesternacht und am Neujahrsmorgen beschränken oder sie verbieten.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssys-

tems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf eines Monats bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.


Der Bürgermeister
Glaser

Hattingen, den 22.12.2021